

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1994

Geschäftszahl

93/18/0621

Rechtssatz

Die Auffassung, der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 2 FrG 1993 werde nicht durch die rechtskräftige Bestrafung wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen schlechthin, sondern nur wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen nach den dort angeführten Gesetzen verwirklicht, ist durch den Inhalt dieser Bestimmung nicht gedeckt.